

3. 961. (1) Nr. 5358.

### E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß die zum Verlasse nach Maria Richar gehörigen Fahrnisse, als: Haus-, Zimmer-, Küchen- und Keller-Einrichtung, Bettgestelle, Kästen, Tische, Sessel etc., am 5. Juni l. J., früh von 9 bis 12, und nöthigen Falls von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in der Messnererei der Pfarrkirche St. Peter hier in der St. Peters-Vorstadt, an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Laibach am 14. Mai 1850.

3. 945. (1) Nr. 2111.

### K u n d m a c h u n g

über die Briefporto-Taxen und Einhebung derselben durch Brief-Marken.

In Vollzug der über Antrag des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erlassenen a. h. Entschliessung vom 25. September 1849 haben in Betreff der Briefporto-Taxen und Nebengebühren, dann der Anwendung von Brief-Marken mit 1. Juni 1850 nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

§. 1. Portotaxe. Die Portotaxe für einen einfachen Brief beträgt:

- a) im Bezirke des Aufgabspostamtes selbst . . . . . 2 kr.
- b) bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich . . . . . 3 „
- c) bei einer Entfernung über 10 bis 20 Meilen einschließlich . . . . . 6 kr.
- d) bei einer Entfernung über 20 Meilen . . . . . 9 kr.

§. 2. Einfacher Brief. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher Ein Loth nicht überwiegt.

§. 3. Progression der Taxe nach dem Gewichte. Für Briefe im Gewichte über Ein bis einschließlich zwei Loth wird das Doppelte, über zwei bis drei Loth das Dreifache u. s. f. des Porto für einen einfachen Brief eingehoben.

§. 4. Bezeichnung der Briefengleichzuhaltenden Sendungen. Was von Briefen im engeren Sinne des Wortes gilt, hat auch von allen anderen zur Versendung in den Briefpacketen geeigneten Gegenstände, als: Schriften, Druck, Mustern u. dgl. zu gelten.

§. 5. Ermäßigung der Portotaxe. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, ist ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von Einem Kreuzer für das Loth bei der Aufgabe zu entrichten.

Für Warenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, entfällt für je zwei Loth das einfache Briefporto.

Diesen Sendungen von Warenproben und Mustern darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Ausmittlung der Taxe mit der Probe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Die Sendungen der letztern Art werden übrigens nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth einschließlich als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

§. 6. Zurückbeförderte Briefe. Für die Zurückbeförderung der Briefpostsendungen, welche an die Adressaten nicht bestellt werden konnten, ist kein besonderes Porto zu entrichten.

§. 7. Recommendations-Gebühr. Sendungen, welche recommendirt (gegen Aufgaberecepisse) aufgegeben werden, müssen ganz

frankirt werden, und ist die Recommendations-Gebühr, und zwar für Sendungen nach Orten im eigenen Bestellsbezirke (Stadtpost) mit 3 Kreuzern, und für alle andern mit 6 Kreuzern pr. Stück von den Aufgebern zu erlegen.

§. 8. Retour-Recepisse. Wird bei der Aufgabe die Absendung eines Retour-Recepisses, d. i. eines solchen Recepisses begehrt, welches mit der Unterschrift des Empfängers zurücklangen und an den Aufgeber ausgefolgt werden soll, so hat dieser dafür bei der Aufgabe die gebührende Taxe wie für einen einfachen Brief zu entrichten.

§. 9. Nachfrageschreiben (Quästationen.) Nachfrageschreiben unterliegen der Vorausbezahlung der gebührenden Taxe für einen einfachen Brief.

Eine gebührenfreie Absendung eines Nachfrageschreibens kann jedoch gefordert werden:

- a) wenn der Aufgeber dem Postamte einen Brief des Adressaten zur Einsicht gibt, laut dessen demselben die recommendirt aufgegebenene Sendung zu einer Zeit noch nicht zugekommen war, zu welcher sie bei regelmäßigem Gange der Post an ihn bestellt seyn könnte, oder
- b) wenn das bezahlte Retour-Recepisse nach Ablauf der erforderlichen Zeit noch nicht zurückgelangt ist.

§. 10. Zustellungsgebühr. Für die Zustellung der Briefpostsendungen in den Postorten, wo keine vom Staate aufgestellten Briefträger in Verwendung sind, ist  $\frac{1}{2}$  kr. C. M. pr. Stück zu entrichten.

§. 11. Fachgebühr. Werden die Sendungen auf Verlangen des Adressaten bei dem Postamte der Abgabe bis zur Abholung in einem besonderen Fache aufbewahrt, so ist eine Fachgebühr mit 1 kr. C. M. pr. Stück zu zahlen.

§. 12. Verbindlichkeit zu frankiren. Alle im Inlande aufgegebenen, für das Inland bestimmten Briefpostsendungen müssen frankirt werden.

§. 13. Frankirung und Recommendations-Dirung durch Brief-Marken. Die Frankirung, so wie die Entrichtung der Recommendations-Gebühr hat durch die Anwendung von Brief-Marken zu geschehen.

§. 14. Werth der Brief-Marken und Verkauf derselben. Solche Marken sind angefertigt zu den Werthsbeträgen von 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern, und zwar:

- von 1 kr. in gelber Farbe,
- » 2 » » schwarzer »
- » 3 » » hellrother »
- » 6 » » rothbrauner »
- » 9 » » blauer »

Dieselben können gegen Erlag des Werthes bei allen k. k. Postämtern in beliebiger Quantität gekauft werden.

Jedes, verschiedene Räumlichkeiten benützende Postamt wird das Marken-Verkaufs-Local durch einen Anschlag bezeichnen.

Außer den Postämtern ist vorläufig Niemanden gestattet, Brief-Marken zum Verkaufe zu führen.

§. 15. Verwendung der Marken. Der Aufgeber einer Briefpostsendung hat auf deren Adressseite, am obern Rande in der Mitte eine Marke oder deren so viele mittelst Benetzung des auf ihrer Rückseite aufgetragenen Klebestoffes haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um durch ihren Werth die nach Entfernung und Gewicht entfallende tarifmäßige Francogebühr auszugleichen. Die Recommendations-Gebühr hat der Aufgeber durch das Aufkleben einer Marke im Werthe von 6 kr auf die Siegelseite des Briefes zu entrichten.

§. 16. Art der Aufgabe. Die Sendungen sind in die Briefkästen einzulegen, wenn sie aber recommendirt werden wollen, den Postbediensteten einzuhändigen, an welche die Gebühr für das allfällig gewünschte Retour-Recepisse bar zu bezahlen ist.

§. 17. Uffigirung der Bestimmungen über den Briefpost-Tarif und der Ortsverzeichnisse. Bei jedem Postamte sind die Bestimmungen über den Briefpost-Tarif und die Verzeichnisse der Orte, welche in den eigenen Bestellsbezirk gehören, so wie derjenigen, welche nicht über 10 Meilen, dann über 10 bis 20 Meilen einschließlich entfernt sind, zur Einsicht der Parteien angeheftet.

Bei den bedeutenderen Postämtern sind die Ortsverzeichnisse gedruckt zum Verkaufe vorrätbig.

§. 18. Ausnahmeweises Aufkleben der Marken durch die Postbediensteten. Für zweifelhafte Fälle bleibt es den Parteien freigestellt, bei den Postämtern um die richtige Taxe anzufragen, und die nöthigen Brief-Marken unterbarer Bezahlung des Werthes derselben von den Postbediensteten auf die Sendungen kleben zu lassen.

§. 19. Behandlung der nicht gehörig frankirten Sendungen. Sendungen, welche sich ohne oder mit zur vollständigen Frankirung unzureichenden Marken in den Briefkästen vorfinden, werden zwar unaufgehalten abgefertiget, doch wird der fehlende Betrag als Porto, und außerdem eine nach dem Briefgewichte steigende Zutaxe von 3 kr. für den einfachen Brief von dem Adressaten eingehoben. Wenn eine Briefpostsendung, für welche die Ermäßigung des Porto zugestanden ist (§. 5), ohne eine oder mit einer unzulänglichen Brief-Marke in den Briefsammlungskästen eingelegt worden, so verliert sie die Begünstigung der Porto-Ermäßigung, und wird wie ein gar nicht oder unrichtig frankirter Brief behandelt.

Zur Recommendations-Dirung werden Sendungen, welche nicht gehörig frankirt sind, gar nicht angenommen.

§. 20. Ausnahme. Erlasse portofreier Behörden und Personen an portopflichtige Adressaten werden nur mit der gebührenden Taxe ohne Zuschlag belegt.

§. 21. Vorgang gegen wiederholte Verwendung der nämlichen Marken. Die Postämter drucken auf die Marken der bei ihnen aufgegebenen Sendungen theilweise ihren gewöhnlichen Aufgabspoststempel. Sendungen mit Marken, welche ein Merkmal früheren Gebrauchs an sich tragen, werden als unfrankirt aufgegeben behandelt.

§. 22. Verfälschungen. Eine Verfälschung der Marken wird jener des Papierstempels gleich gehalten.

§. 23. Briefpostverkehr mit dem Auslande. Hinsichtlich des Briefpostverkehrs mit dem Auslande bleiben in Vertreff der Portotaxe und der Gewichts-Progression vorläufig die bisherigen bezüglich Bestimmungen in Anwendung, und es wird in dieser Hinsicht einstweilen sowohl die Frankirung durch Barzahlung, als die Wahl zwischen der Frankirung und Nichtfrankirung beibehalten.

Die Recommendationsgebühr (§§. 13 und 15) ist aber auch für Briefe in das Ausland durch das Aufkleben einer Marke zu entrichten.

Wien den 26. März 1850.



Briefporto = Tariff.

| Für einen Brief<br>und<br>für alle andere zur Versendung in den<br>Briefpacketen geeigneten Gegenstände | D i s t a n z       |                             |         | P o r t o = G e b ü h r |     |     |     |     |     |     |     |
|---|---------------------|-----------------------------|---------|-------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
|   | I.                  | II.                         | III.    | fl.                     |     | kr. |     | fl. |     | kr. |     |
|   | bis einschließig 10 | über 10 bis einschließig 20 | über 20 | fl.                     | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| bis einschließig 1 Loth   | —                   | 3                           | —       | 6                       | —   | 9   | —   | —   | —   | —   | —   |
| über 1 Loth   | —                   | 6                           | —       | 12                      | —   | 18  | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 2 "   | —                   | 9                           | —       | 18                      | —   | 27  | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 3 "   | —                   | 12                          | —       | 24                      | —   | 36  | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 4 "   | —                   | 15                          | —       | 30                      | —   | 45  | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 5 "   | —                   | 18                          | —       | 36                      | —   | 54  | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 6 "   | —                   | 21                          | —       | 42                      | 1   | 63  | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 7 "   | —                   | 24                          | —       | 48                      | 1   | 72  | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 8 "   | —                   | 27                          | —       | 54                      | 1   | 81  | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 9 "   | —                   | 30                          | 1       | —                       | 1   | —   | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 10 "  | —                   | 33                          | 1       | 6                       | 1   | —   | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 11 "  | —                   | 36                          | 1       | 12                      | 1   | —   | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 12 "  | —                   | 39                          | 1       | 18                      | 1   | —   | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 13 "  | —                   | 42                          | 1       | 24                      | 2   | —   | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 14 "  | —                   | 45                          | 1       | 30                      | 2   | —   | —   | —   | —   | —   | —   |
| " 15 "  | —                   | 48                          | 1       | 36                      | 2   | —   | —   | —   | —   | —   | —   |
| und so weiter.  | —                   | —                           | —       | —                       | —   | —   | —   | —   | —   | —   | —   |

Diese mit dem hohen Erlasse der k. k. General-Direction für Communicationen vom 26. April l. J., Z. 1553—P, bekannt gegebenen und auch durch die Reichsgesetz- und Regierungsblätter kundgemachten Ministerial-Bestimmungen werden hiermit noch besonders mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf der Briefmarken, welcher bei allen k. k. Postämtern in den gewöhnlichen Amtsstunden Statt zu finden hat, in Laibach im Postgebäude bei der bisherigen Brief-Auf- und Abgabe von heute an, jeden Tag von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, und bei der Bahnhof-Postexpedition von 8 1/2 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, und bezüglich der Reisenden ausnahms-

weise auch innerhalb der Amtsstunden zwischen der Ankunft und dem Abgange des Trains bewerkstelliget wird.

Bei diesen Localitäten sind auch diese Ministerial-Bestimmungen und die Ortsverzeichnisse zur Einsicht des Publicums affigirt, welche daselbst auch, und zwar erstere um 2 Kreuzer per Stück, letztere um den Kostenpreis, welcher nachträglich bekannt gegeben werden wird, gekauft werden können.

Die Aemter sind übrigens angewiesen, den Aufgabsparteien im Sinne des §. 18 dieser Bestimmungen willfährig an die Hand zu gehen.

k. k. Post-Direction für Krain.  
Laibach den 16. Mai 1850.

Z. 921. (3) Nr. 733.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Ueber Ansuchen des Herrn Philipp Gregoritsch von Oberlaibach, de praes. 6. Mai l. J., Z. 733, wurde mit Bescheid vom 6. Mai l. J., in die executive Feilbietung der, dem Herrn Leopold Pisk gehörigen, zu Idria Haus-Nahl und Urb. Nr. 9 liegenden Realität sammt Zugehör, wegen schuldigen 51 fl. 40 kr. gewilliget, und hiezu drei Termine, nämlich: 15. Juni, 15. Juli und 16. August 1850, jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität zu Idria bestimmt. Dieß wird mit dem Beifuge bekannt gegeben, daß der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können, und daß

diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten auch unter diesem hintangegeben wird. Hiezu werden die Kauflustigen eingeladen.  
k. k. Bezirksgericht Idria am 6. Mai 1850.

Z. 913. (3) Nr. 2069.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:  
Man habe über gepflogene Untersuchung für nothwendig befunden, den Viertelhübler Georg Merkun, von Rakitna, wegen erwiesenen Hanges zur Verschwendung, als Verschwender zu erklären, und ihm einen Curator in der Person des Valentin Debeuz, von Rakitna, zu bestellen.  
k. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 10. Mai 1850.

Z. 878. (2)

K u n d m a c h u n g.

Die unterzeichneten Directionen machen hiermit bekannt, daß von nun an die auf den nördlichen Bahnen aufgegebenen ordinären Frachten und Güter, welche zugleich für Stationen oder Bestimmungsorte längs der Südbahnen, oder, daß entgegengesetzt ordinäre Frachten und Güter, welche auf den Südbahnen nach Stationen der Nordbahnen oder nach Bestimmungsorten längs derselben zu befördern sind, — in Wien directe von einer Bahn auf die andere, ohne Zwischen-Personen zu bedürfen, nämlich durch Vermittlung der Eisenbahn-Anstalten selbst, und bloß gegen Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr, übergehen können.

Wien am 1. Mai 1850.

Von den Directionen der a. p. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und der k. k. priv. Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn.

Z. 927. (3) Nr. 2651.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 22. Februar 1850 zu Besovik, Hs. Nr. 6 verstorbenen Einviertel-Hüblers Joseph Lampitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, werden aufgefordert, bei der auf den 15. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumten Convocations- und Abhandlungs-Tagsatzung so gewiß zu erscheinen und ihre Rechtsansprüche darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. nur selbst zuzuschreiben haben werden.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 12. April 1850.

Z. 928. (3) Nr. 3535.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird über vorausgegangene ärztliche Erhebung der Einviertel-Hübler Jacob Mallberch von Draule, Hs. Nr. 32, als blödsinnig erklärt, und unter die Curatel des Barthelma Zherne von ebenda gestellt.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 15. Mai 1850.

Z. 958.

A n z e i g e.

Jemand, der für ein Dominium das Grund-Entlastungs-Geschäft noch im Laufe dieses Monats seinem Ende förmlich zugeführt haben wird, und sich ausschließlich mit diesem Geschäfte befaßt, wünscht noch von zwei bis drei Dominien das gleiche Geschäft gegen ein billiges Honorar zu übernehmen.

Das Nähere im Zeitungs-Comptoir zu erfahren.

Z. 962. (1)

K u n d m a c h u n g.

Im Hause Nr. 167 am alten Markt, 3ten Stock, werden verschiedene Einrichtungstücke, feine Möbeln mit Damask, politirte Kästen, Betten, Stühle und Küchengeräthe, am 3. Juni d. J. bei Josephine Storf licitando verkauft werden, wozu die Kauflustigen höflich eingeladen werden.

Laibach am 21. Mai 1850.

Z. 939. (2)

S e i d e n - S a m m e t e,

genau in den vorgeschriebenen Farben, zu den nach dem Ministerium verschiedenen Egalisirungen der Staats-Beamten-Uniformen, sind in der Modewarenhandlung des Joh. Kraschovitz, „zur Briestaube,“ zu haben.

In der Ign. v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Bega, Georg Freiherrn von, Vorlesungen über die Mathematik sowohl, überhaupt zur Verbreitung mathematischer Kenntnisse in den k. k. Staaten, als auch insbesondere zum Gebrauche des k. k. Artillerie-Corps.

1. Band. Rechenkunst und Algebra. Siebente Auflage. Nochmals durchgesehen, verbessert und vermehrt von Wilh. Mascha. 1. Lieferung. Wien. 1850. Preis des ganzen Werkes 4 fl. M. Schönstein, Gustav, Wien wie es ist und trinkt. 1. Heft: Inhalt: Die Schusterbuben. 2. Heft: Fuhrwerke. 3. Heft: Köchinnen, Stubenmädchen, Bediente. 4. Heft: Schuljugend. Prag. 1850. 1 fl.

Schema der k. k. österreichischen Armee für das Jahr 1850. Herausgegeben von der Redaction des österreichischen Soldatenfreundes: Hirtenfeld und Meynert. Wien. 40 kr.

Schufelka, Franz, Beleuchtung der Aufklärungen des Herrn E. Grafen Ficquelmont. Wien. 1850. 24 kr.

Mosenthal, Dr. H. S., Deborah. Volks-Schauspiel in vier Acten. Pesth. 1850. 36 kr.

Nachschlagebuch, vollständiges, über das Gebühren- und Stämpelgesetz vom 7. Februar 1850.

Erschöpfende Aufzählung aller im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen, mit Beifugung der genauesten Stämpel- und Gebührenschuldigkeit, nebst einer Tabelle für beide Scalen zur Bemessung der Werthverhältnisse. Wien. 1850. 36 kr.